

**Zeitschrift:** Wohnen  
**Herausgeber:** Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger  
**Band:** 11 (1936)  
**Heft:** 8

**Artikel:** Subventionierung von Umbau- und Renovationsarbeiten in Zürich  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-101025>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

von, dass Öl in der Küche der Hausfrau nicht den gleichen Zweck erfüllt wie Butter und abgesehen ebenfalls von der gleichwohl bestehenden Preisdifferenz zwischen beiden Artikeln, müssen wir feststellen, dass trotz dieser Massnahme keine Zunahme des Butterverbrauches erzielt werden konnte. Die Gebührenerhöhung für Öl bedeutet somit eine einseitige Belastung der Konsumenten, ohne dass dadurch der beabsichtigte wirtschaftliche Nutzen für den Produzenten hätte erreicht werden können.

Die seit Jahresfrist eingesetzte, aller Voraussicht nach anhaltende Steigerung der Indexziffern der Detailpreisstatistik lässt durch die dadurch erwiesene Verteuerung der Lebenshaltung erkennen, welche Schwierigkeiten sich für die auf unselbständigen Erwerb angewiesenen und die zahlreichen arbeitslosen Personen ergeben, sich mit ihren verminderten Einkommen und ihren reduzierten Lebensansprüchen den veränderten Verhältnissen anzupassen. Der allseits eingesetzte und zum Teil in weitgehendem Masse bereits vollzogene Lohnabbau macht sich angesichts der anderweitigen Belastung des Konsums in verstärktem Masse fühlbar. Besonders auch in Rücksicht darauf, dass kürzlich eine wesentliche Verteuerung der Kochbutter, dann aber insbesondere für Fleisch und Wurstwaren eingetreten ist, sollten unseres Erachtens die Behörden veranlasst werden, wo immer möglich eine Belastung der lebensnotwendigen Importwaren zu vermeiden. Eine Revision der in vielen Fällen zu hohen Zuschlagsgebühren und Überzölle scheint uns deshalb angebracht, dann aber auch eine Änderung des heutigen Zuteilungssystems der Einfuhrkontingente in der Weise, dass der Bedeutung und dem Charakter der nicht auf Erwerb ausgehenden genossenschaftlichen Organisa-

tionen in vermehrtem Masse Rechnung getragen werden sollte.

Wenn der löblichen Absicht, der Schweiz den in den verflossenen Jahren verlorenen Export bis zu einem gewissen Grade wieder zurückzugewinnen, Erfolg verschafft werden soll, und zwar unter Auflegung grosser Opfer auf die minderbemittelte Bevölkerung in Form von Lohnabbau, Abbau der Soziallasten usw., so sollte andererseits von seiten der zuständigen Behörden darauf Bedacht genommen werden, dass nicht den unter diesen Zuständen leidenden Bevölkerungskreisen durch Importerschwerungen und ungebührliche fiskalische Massnahmen eine weitere, schwer erträgliche Belastung auferlegt wird.

Wir benützen diesen Anlass, neuerdings gegen die seinerzeit beschlossene Gebührenerhöhung für importiertes Brotgeteide Stellung zu nehmen und im Sinne unserer Eingabe vom 19. November 1935 wegen der differenziellen Behandlung der verschiedenen Mühlen Verwahrung einzulegen. Der bezügliche Beschluss bedeutet eine einseitige Belastung der grossen Mühlen, wovon auch die unserem Verbands angeschlossenen Genossenschaftsmühlen betroffen werden.

Wir hoffen gerne, dass der hohe Bundesrat in Bälde auf seinen Beschluss vom 15. November 1935 wieder zurückkommen werde. Gleichzeitig möchten wir Sie bitten, den Genossenschaftsmühlen die vollen Kontingente in Getreide zur Vermahlung zu überweisen.

Wir betonen ausdrücklich, dass der Verband Schweizerischer Konsumvereine (VSK.) nicht als Genossenschaft mit Erwerbscharakter aufgefasst werden kann.»

## Subventionierung von Umbau- und Renovationsarbeiten in Zürich

Nachdem in Basel schon vor geraumer Zeit ein offenbar gelungener Versuch zur Arbeitsbeschaffung durch Subventionierung von Renovationsarbeiten an bestehenden Gebäuden unternommen wurde, sind nun auch Kanton und Stadt Zürich in gleichem Sinne vorgegangen. Bereits hat die Stadt Zürich ein Reglement für den Bezug solcher Subventionen erlassen und eine eigene Stelle mit der Durchführung dieser Aktion beauftragt.

Das Reglement sieht u. a. folgendes vor:

Subventionsberechtigte Arbeiten müssen bis spätestens 15. Dezember begonnen und bis Ende Februar 1937 beendet sein. Es werden Beiträge an Umbauten und Unterhaltsarbeiten gewährt, an die letzteren jedoch dann nicht, wenn es sich nur um in kurzen Perioden wiederkehrende Instandstellungsarbeiten handelt. Die Subvention beträgt 10 %, wird

jedoch nur ausgerichtet, wenn der Kanton die betreffende Arbeit mit 5 % ebenfalls unterstützt und die Vergebungssumme wenigstens Fr. 200 beträgt. Es werden Vorschriften betr. die Vergebung an ortsansässige Handwerker und die Beschäftigung von Arbeitslosen gemacht. Innert 90 Tagen nach Abschluss der Arbeiten ist dem Arbeitsamt die Abrechnung über die vollzogenen Arbeiten und die geleisteten Zahlungen einzureichen. Hierauf wird die Subvention, die zunächst provisorisch festgesetzt wurde, endgültig bestimmt. Eine besondere Arbeitsbeschaffungskommission hat die Aufgabe, bei der Prüfung der Gesuche mitzuwirken.

Die Aktion baut sich auf auf einen Beschluss des zürcherischen Regierungsrates vom 16. Juli, der Renovations- und Umbauarbeiten mit 5 % Kostenbeitrag subventionieren will.